

Gerichtsurteile zu versteckten Provisionen von Banken für Vermögensverwalter zeigen: Wer mit im Boot sitzt, haftet auch für den Schaden der Anleger. Das gilt sogar für Brokerhäuser in den Vereinigten Staaten

Von Henning von Boehmer

ETWAS UNGLÄUBIG reagierte Joseph Schmitz (Name gerändert) auf die frohe Botschaft seines Düsseldorfer Anwalts Jens Graf. Er habe soeben vor dem Amtsgericht Frankfurt einen Millionenprozess gegen den US-Broker Pershing gewonnen, meldete Graf.

Schmitz hatte schon alle Hoffnung aufgegeben, sein Geld jemals wiederzusehen. Ende der 90er-Jahre hatte er seinem Vermögensverwalter, der Düsseldorfer New York Broker Deutschland AG (NYBD), sein Vermögen anvertraut. Diese hatte es in spekulative US-Börsenneulinge investiert und prompt hohe Verluste eingefahren. Später ging die NYBD selbst pleite, und Schmitz sah keine Möglichkeit mehr, sie wegen der riskanten Vermögensanlage und der Verluste zur Rechenschaft zu ziehen.

Ein Zufall kam dem Anleger jetzt zu Hilfe. Anwalt Graf hatte erfahren, dass das US-Brokerhaus Pershing, das als sogenannte Depotstelle die spekulativen Wertpapiergeschäfte in den USA ausführte, mit der Düsseldorfer NYBD eine Provisionsvereinbarung getroffen hatte, deren Details Schmitz nicht bekannt waren. Danach spielte Pershing einen Großteil der in den USA abgerechneten Gebühren an die NYBD als Vermögensverwalter zurück, was vom Frankfurter Gericht als ein unzulässiges Kick-back-Verfahren eingestuft wurde.

Damit schnappte die Falle für den US-Broker Pershing zu. Das Gericht bestätigte dem hintergangenen Anleger Schmitz, dass er gegen Pershing einen sogenannten Arrestanspruch auf dessen in Deutschland gelegenes Vermögen habe. Ein Teil des Pershing-Geldes könnte jetzt also zur Sicherung der Schadenersatzansprüche Josef Schmitz beansprucht werden.

Das Ergebnis überrascht zunächst, denn nicht das US-Brokerhaus Pershing, sondern die NYBD hatte schließlich als Vermögensverwalter von Schmitz die spekulativen Aktiengeschäfte veranlasst und die hohen Verluste verursacht.

Für Anwalt Jens Graf ist das Urteil jedoch die konsequente Anwendung einer leider allzu wenig bekannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2000 (Az.: XI ZR 349/99). Darin wird ausgeführt, dass es eine „schwere Treuwidrigkeit“ darstelle, wenn der Vermögensverwalter sich hinter dem



VOLKER MÖHRKE/CORBIS

Das Pendel schlägt zurück. Wer heimlich Provisionen an Vermögensverwalter zahlt, muss am Ende auch die Verantwortung für Vermögensschäden mittragen

Sieg für geprellte Anleger

Rücken des Kunden von dessen Depotbank eine Beteiligung an Provisionen und Gebühren versprechen lasse. Die Depotbank verletze ihre Aufklärungspflicht gegenüber dem Kunden, wenn sie ihm die Existenz einer solchen Provisions- und Gebührenbeteiligungsvereinbarung verheimliche. Sie gefährde die Interessen ihres Kunden, denn sie schaffe für den Vermögensverwalter einen Anreiz, sich durch vermehrte Transaktionen zulasten des Kunden zusätzliche Provisionen zu verschaffen (sogenannte Spesenreiterei).

Mit der Verheimlichung des Provisionsabkommens entziehe die Depotbank ihrem Kunden eine wichtige Informationsquelle zur Beurteilung der Seriosität des Vermögensverwalters. Daher müsse sie wegen Verletzung ihrer Aufklärungspflicht für den daraus entstandenen Schaden haften. Der Kunde müsse lediglich nachweisen, dass er bei rechtzeitiger Aufklärung durch die Depotbank den Verwalter nicht mit der Verwaltung seines Vermögens beauftragt und dadurch die Verluste vermieden hätte.

„In der Praxis ist das kein Problem, weil dafür eine Vermutung spricht“, versichert Anwalt Graf. Die Folgen des BGH-Urteils sind für ihn eindeutig: „Gewähren Banken Vermögensverwaltern heimlich sogenannte Kick-backs, so haften sie grundsätzlich nicht nur für die Erstattung des Gebührenanteils, sondern haben auch die entstandenen Verluste zu ersetzen. Hinzu kommt sogar der Ersatz für den Gewinn, den ein Anleger erzielt hätte, wenn er sich stattdessen an einen seriösen und durchschnittlich erfolgreichen Vermögensverwalter gewandt hätte.“

Für Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, zeigt das Arresturteil aus Frankfurt einmal mehr: „Leider gibt es unter den Vermögensverwaltern immer wieder schwarze Schafe, die sich hinter dem Rücken ihrer Kunden heimlich Provisionen und Gebühren einstecken, Spesenreiterei betreiben und das ihnen anvertraute Vermögen durch unverantwortliche Spekulationsgeschäfte in Gefahr bringen. Erfreulicherweise bieten Gerichte betroffenen

Anlegern heute immer mehr Möglichkeiten, sich dagegen erfolgreich zur Wehr zu setzen.“

Selbst wenn sich die Depotbank im Ausland befindet, kann der Anleger sie häufig auch in Deutschland erfolgreich verklagen. Das ist laut Anwalt Graf vor allem dann möglich, wenn die ausländische Depotbank in Deutschland eine eigene Niederlassung hat oder – wie im Fall des US-Brokers Pershing – in Deutschland Vermögen hat, auf das der Kunde mit Hilfe eines Arrestverfahrens Zugriff erhält.

Inzwischen sind zahlreiche Gerichtsverfahren, bei denen heimliche Kick-back-Vereinbarungen eine

Rolle spielen, zugunsten der Anleger entschieden worden. Sie zwingen sowohl Vermögensverwalter als auch die mithaftenden Depotbanken wie den US-Broker Pershing dazu, ihre bisherigen Geschäftspraktiken zu überdenken.

Anwalt Graf: „Wenn Provisionsvereinbarungen zwischen Vermögensverwaltern und Finanzdienstleistern bestehen, muss der Anleger rechtzeitig und unmissverständlich über alle Details informiert werden. Wenn das passiert, wird der Anleger schnell die ihm aus dem Interessenkonflikt drohende Gefahr erkennen und sofort seine Konsequenzen ziehen.“

Einen interessanten Vorstoß zur Lösung des offenkundigen Interessenkonflikts hat die Berliner Quirin Bank unternommen. Ihr Vorstandssprecher Karl Matthäus Schmidt verspricht seinen Kunden: „Sämtliche Ausgabeaufschläge, offene und versteckte Provisionen sowie von Banken verschwiegene Kick-backs werden dem Kundenkonto gutgeschrieben.“ Der Haken dabei: Der Kunde muss dafür erneut eine monatliche Grundgebühr zahlen. Und wenn mit den Kick-backs erfolgreich gewirtschaftet wurde, erhält die Bank zusätzlich eine Beteiligung an dem tatsächlich erzielten Gewinn.

Dauerstreit um verdeckte Ausschüttung

GESELLSCHAFTEN mit beschränkter Haftung (GmbH) geraten häufig mit ihrem Finanzamt wegen verdeckter Gewinnausschüttungen aneinander. Mit solchen Zahlungen wird das Vermögen einer Gesellschaft gemindert und damit der Besteuerung entzogen. Daher sehen die Behörden ganz genau hin, wenn Gesellschafter in der GmbH mitarbeiten und steuerfreie Zuschläge entgegennehmen.

So war es in einem aktuell vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall. Die Gattin eines Mehrheitsgesellschafters war als leitende Angestellte im Unternehmen des Mannes beschäftigt und hielt selbst 20 Prozent an der Firma. Die Arbeitszeit der Frau war festgelegt, aber sie sollte laut Arbeitsvertrag gelegentlich Nachtarbeit sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit verrichten. Alles war laut Anstellungsvertrag mit der Vergütung abgegolten, jedoch gab es dafür steuerfreie Zuschläge. Das Finanzamt sah dies als verdeckte Gewinnausschüttung an und wollte es versteuern.

Die Betroffene zog vor das Finanzgericht Düsseldorf, unterlag, ging beim BFH in die Revision und erzwang eine erneute Prüfung durch die untere Instanz. Der BFH-Senat teilt jedenfalls die Ansicht des Düsseldorfer Gerichts nicht, dass allein deshalb eine verdeckte Ausschüttung vorliege, weil keine eindeutige Arbeitszeitregelung vorgelegen hätte. Zudem blieb der BFH bei seiner früheren Ansicht, dass es für Gesellschafter-Geschäftsführer keine steuerfreien Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit gibt. Diese sind als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig. Jedoch könne das anders sein, wenn die gleiche Vereinbarung mit Angestellten getroffen wurde, die keine Gesellschafter sind. (Aktenzeichen VIII R 31/05). *Ulrike Wirtz*

Brüssel sorgt für Transparenz

MIF-RICHTLINIE KOMMT

Mehr Transparenz in das Provisionsdickicht soll die für Anfang 2008 in Deutschland erwartete Umsetzung der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID) bringen. Danach muss der Kunde künftig nicht nur über den Gesamtpreis, sondern über alle mit einer Transaktion zusammenhängenden Gebühren, Kostenanteile und Vermittlungsprovisionen informiert werden. Offenlegen sind auch die sogenannten Bestandsprovisionen bei Investmentfonds und Zertifikaten.



Euro-Bargeld: Anleger hoffen auf Transparenz

Richter haben keine Einwände gegen Verwertungsgesellschaften

Reger Handel mit fremden Schulden

SCHULDNER von Immobiliendarlehen müssen fürchten, dass eines Tages eine fremde Beitreibungs- und Verwertungsgesellschaft auf sie zukommt und die Zahlungen einfordert – selbst dann, wenn sie immer ordentlich ihre Darlehensraten bezahlt haben. Denn der Bundesgerichtshof hat in der vergangenen Woche geurteilt, dass Banken ihre Darlehensforderungen an Dritte abtreten dürfen (Aktenzeichen XI ZR 195/05). Und dafür müssen sie nicht einmal ihre Kunden fragen.

Der Münchner Rechtsanwalt Ingo Schulz-Hennig, der selbst einige solcher „Abtretungsfälle“ betreut, hält dies für eine „Treupflichtverletzung aus dem Darlehensvertrag“, jedenfalls wenn der Schuldner immer ordnungsgemäß seine Darlehensraten gezahlt hat.

Im vorliegenden Fall allerdings hatte eine Raiffeisenbank ein Darlehen an eine Beitreibungsgesellschaft abgetreten, nachdem die Schuldner offenbar Probleme mit der Rückzahlung bekommen hatten. Die Bankkunden sahen darin eine Verletzung des Bankgeheimnisses sowie des Datenschutzes und wehrten sich mit einer Klage.

Solche Beitreibungsgesellschaften – die bekannteste ist die amerikanische Fondsgesellschaft Lone Star – sind in größerem Stil seit

2004 in Deutschland tätig. Sie zahlen je nach Risiko zwischen 30 und 60 Prozent des ausstehenden Kreditbetrages an die Banken. Teilweise erhöhen sie danach die Zinsen.

Die Höhe des Risikos bemisst sich daran, wie hoch der Anteil Notleidender Kredite an den häufig zu Paketen zusammengefassten Darlehensforderungen ist. Die Gefahr für den Verbraucher: Auch ordnungsgemäß bediente Darlehen können solchen Paketen beigemischt werden, um deren Attraktivität zu erhöhen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist drohen dann auch ihnen massive Zinserhöhungen durch die Beitreibungsgesellschaften.

In der Abtretung von Krediten erkannte der Karlsruher Bankrechtssenat unter seinem Vorsitzenden Gerd Nobbe aber weder einen Verstöß gegen das Bankgeheimnis noch gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Bankrechtler sehen darin den bankenfreundlichen Ruf des II. Senats untermauert. Rechtsexperte Ingo Schulz-Hennig hegt zudem verfassungsrechtliche Bedenken an der Entscheidung, da der Senatsvorsitzende Nobbe bereits 2005 in einem Aufsatz für eine juristische Fachzeitschrift sich „sehr dezidiert“ zu der jetzt entschiedenen Rechtsfrage geäußert habe. „Richterliche Zurückhaltung

sieht anders aus“, meint der stellvertretende Leiter des Hamburger Instituts für Finanzdienstleistungen, Achim Tiffe, zur Haltung des Karlsruher Bankrechtssenats gegenüber Kreditinstituten. Er fordert daher klare gesetzliche Regeln für den Verkauf von Forderungen.

Für viele deutsche Banken sind Darlehensabtretungen indes kein Thema. Weder die ING-Diba, einer der größten deutschen Baufinanzierer, noch beispielsweise die Volksbank Düsseldorf-Neuss, so deren Leiter Baufinanzierung Kurt Gerlach, beschreiten diesen Weg.

Theoretisch aber kann eine Darlehensabtretung jeden Schuldner treffen, auch bei Konsumentenkredit. Die berechnete Sorge deutscher Schuldner, die noch tilgen, trägt einen Namen: Basel II. Diese Eigenkapitalvorschriften für Banken haben zu einem schwunghaften Handel mit Darlehen geführt. Um die hierfür seit 2007 schärferen Eigenkapitalvorschriften erfüllen zu können, gehen viele Geldhäuser deshalb dazu über, Kredite abzutreten. Ein Geschäftsfeld, auf dem die Forderungsaufkäufer auch die notwendige Emotionslosigkeit aufweisen: Zum Schuldner bestehen keinerlei Bindungen – außer der Geldschuld. Für sie sind Schuldner nur Nummern. *Marcus Preu*

ANZEIGE

WANN STECKT IHRE ALTERSVORSORGE IN DER FALLE?

Bei Ihrer privaten Altersvorsorge kann Sicherheit zur Falle werden. Sichere Anlageformen, wie das klassische Sparen, werden mit ca. 3% verzinst und erzielen daher nicht genug Kapital, um Ihren Finanzbedarf im Alter zu decken. Die effektivere Alternative, mit kleinen Sparraten sein Alter abzusichern, sind ertragsstarke Investmentfonds. Unsere Fonds überzeugen durch aktives Management, breite Streuung, ausgefeilte Risikokontrolle und durch unsere über 60-jährige Erfahrung. Profitieren auch Sie von unserer Kompetenz.

Informieren Sie sich jetzt bei allen guten Finanzberatern und Kreditinstituten.

ERFOLG BEGINNT IM DETAIL

Tel.: 0800/073 80 01 - info@franklintempleton.de
www.franklintempleton.de/altersvorsorge

Verkaufsprospekte und weitere Unterlagen erhalten Sie kostenlos bei Ihrem Berater oder der Franklin Templeton Investment Services GmbH, Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt a.M., Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt a.M.

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENTS